

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46) in der Fassung der Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 05.05.2022, Nr. 18), der Satzung vom 05.12.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 08.12.2022, Nr. 45), der Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 13.07.2023, Nr. 24).

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Aschaffenburg folgende

Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46) in der Fassung der Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 05.05.2022, Nr. 18), der Satzung vom 05.12.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 08.12.2022, Nr. 45), der Satzung vom 10.07.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 13.07.2023, Nr. 24). wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 1 bis 3 und 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich für einen

1. Normbehälter 120 l (Restmüll)	5,40 €
2. Normbehälter 240 l (Restmüll)	10,80 €
3. Normbehälter 660 l (Restmüll)	29,70 €
4. Normbehälter 1.100 l (Restmüll)	49,50 €

(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt 3,00 € pro Entleerung der 120 l- und der 240 l-Normbehälter und 11,00 € pro Entleerung der 660 l- und der 1.100 l-Normbehälter (Entleerungsgebühr) sowie 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).

(3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllabfuhr beträgt 0,60 € pro Entleerung (Entleerungsgebühr) und 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll (Gewichtsgebühr).

(8) ¹ Sofern der Benutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Normbehälter beschädigt, unsachgemäß nutzt, verändert oder zerstört (z.B. durch Einfüllen von heißer Asche) bzw. den Verlust oder das Abhandenkommen eines Normbehälters zu vertreten hat oder aus anderen Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, ein Ersatz-Normbehälter gestellt werden muss, wird dafür eine Gebühr erhoben. ² Diese beträgt für

1. Normbehälter 120 l	(Restmüll)	53,60 €
2. Normbehälter 240 l	(Restmüll)	60,50 €
3. Normbehälter 660 l	(Restmüll)	164,60 €
4. Normbehälter 1.100 l	(Restmüll)	238,60 €
5. Normbehälter 60 l	(Biomüll)	55,00 €
6. Normbehälter 120 l	(Biomüll)	55,00 €
7. Normbehälter 240 l	(Altpapier)	57,80 €
8. Normbehälter 1.100 l	(Altpapier)	252,20 €.

(9) ¹ Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) betragen je Tonne

a) für brennbare Abfälle	307,60 €
b) für nicht brennbare Abfälle	233,30 €
c) für asbesthaltige und vergleichbare Abfälle	335,90 €
d) für künstliche Mineralfasern unverpresst	703,30 €

² Für die Anlieferung von verpressten künstlichen Mineralfasern durch den Abfallerzeuger oder einen durch ihn beauftragten Dritten frei Entsorgungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne 312,10 €. Voraussetzung ist die Zustimmung und schriftliche Freigabe durch den Landkreis vor Durchführung des Transportes und die Einhaltung der Vorgaben der Entsorgungsanlage insbesondere im Hinblick auf eine Dichte von 0,75t/m³ nach dem Verpressen.

³ Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gemachten Annahmebedingungen am Kreisrecyclinghof.

(10) Die Gebühr für die Annahme von Erdaushub zu Rekultivierungszwecken auf der Kreismülldeponie Stockstadt beträgt 15,00 € je Tonne bzw. 23,00 € je m³, wenn eine Wägung nicht möglich ist.²

(11) ¹ Für Kleinanlieferer wird eine Pauschalgebühr erhoben. ² Sie beträgt
a) für den Inhalt eines Pkw-Kofferraums 19,50 €
b) für den Inhalt eines Pkw-Kombi-Kofferraums 39,00 €.

³ Bei Abrechnung von Kleinanlieferungen nach Gewicht beträgt die Gebühr 0,26 € je kg des an der Fahrzeugwaage der Müllumladestation registrierten Gewichts.

(12) ¹ Die Gebühr für Sperrmüll im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr beträgt 0,26 € pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Sperrmüll. ² Wertstoffe im Rahmen der Wertstoff- und Sperrmüllabfuhr sind von der Gewichtsgebühr befreit. ³ Die Anfahrtspauschale beträgt 15,00 € pro Anfahrt. ⁴ Die Anfahrtspauschale entfällt ab einem Gewicht von 61 kg an bereitgestellten Wertstoffen und/oder Sperrmüll. ⁵ Die ermittelte Gewichtsgebühr gemäß Satz 1 wird mit der Anfahrtspauschale verrechnet. ⁶ Beträge von weniger als 1,00 € werden zu Gunsten des Gebührenschuldners auf 0,00 € abgerundet. ⁷ Die zusätzliche Gebühr für Expressabholungen beträgt 25,00 € je Abholung.

2. § 7 Abs. 1 bis 3 wird in folgender Fassung neu aufgenommen.

§ 7 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen nach der Abfallwirtschaftssatzung werden gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 12,00 EURO bis 1.000,00 EURO.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

3. § 7 „Inkrafttreten“ wird neu als § 8 aufgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, den 09. Dezember 2024

Dr. Alexander Legler
L a n d r a t